

Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 8. Juli 2008

Antrag des Regierungsrates vom

**Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen
(Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)
Änderung vom**

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006² wird wie folgt geändert:

§ 29

Sämtliche Wahlen sind von der Staatskanzlei zehn Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt auszuschreiben, unter Angabe des Termins für allfällige Ergänzungswahlen.

§ 30 Abs. 1

¹ Die Gesamterneuerungswahlen der Mitglieder des Regierungsrates und des Kantonsrates finden jeweils am ersten Novembersonntag, diejenigen der richterlichen Behörden am letzten Sonntag im Juni, diejenigen der Mitglieder des Ständerates gleichzeitig mit den Nationalratswahlen statt.

§ 31 Abs. 1 und 2

¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum achtletztten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr einzureichen, und zwar

- a) für die Wahlen der Mitglieder des Ständerates, des Regierungsrates, der Verwaltungs-Ober-, Kantons- und Strafgerichtes der Staatskanzlei;
- b) für die Mitglieder des Kantonsrates der Gemeindekanzlei.

² Ist der achtletzte Montag ein gesetzlicher Feiertag, so sind die Wahlvorschläge bis um 12.00 Uhr des darauffolgenden Dienstag einzureichen.

§ 37 Abs. 3

³ Die Listen werden mit den Bezeichnungen im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 38

aufgehoben.

¹ BGS 111.1

² BGS 131.1

§ 39 Abs. 1

¹ Für sämtliche Listen werden Wahlzettel erstellt, auf denen die Listenbezeichnung und Kandidatenangaben (mindestens Familien- und Vornamen, Jahrgang und Wohnadresse) vorgedruckt sind, sowie Wahlzettel ohne Vordruck.

§ 45 Abs. 2

² Aus der Zahl der gültigen Wahlzettel werden festgestellt:

- a) bis c) unverändert.
- d) aufgehoben.
- e) wird zu d).

§ 48

aufgehoben.

§ 52 Abs. 4

⁴ Die Wahlvorschläge für Ergänzungswahlen sind bis zum achtletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr einzureichen.

§ 56 Abs. 3

³ Wahlvorschläge sind bis zum achtletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr einzureichen. Es können auch neue Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden.

§ 60 Abs. 1 und 2

¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden in den Einwohner-, Bürger-, und Korporationsgemeinden sowie in den Kirchgemeinden am ersten Septembersonntag statt.

² Ergänzungswahlen finden am achten Sonntag nach der Hauptwahl statt.

§ 61

Die Staatskanzlei schreibt sämtliche Wahlen zehn Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt aus. Gleichzeitig ist der Termin für allfällige Nachwahlen anzugeben.

II.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 Kantonsverfassung. Sie bedarf der Genehmigung des Bundes. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber